

S A T Z U N G

über die geordnete Verwertung und Beseitigung von Abfällen
sowie die Erhebung von Gebühren im Bereich des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis

(Abfallsatzung)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis hat in ihrer Sitzung am 30.11.2022 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82),
- Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken.

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis (Zweckverband) betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und der Verbandssatzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst das Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle, die auf dem Gebiet des Zweckverbandes anfallen sowie die Abgabe dieser Abfälle an den Zweckverband Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF) zum Zwecke der Verwertung und Beseitigung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (3) Der Zweckverband informiert im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle** sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, sowie diejenigen Stoffe oder Gegenstände im Sinne des § 3 Abs. 4 KrWG.
- (2) **Abfälle zur Verwertung** sind Abfälle, die im Sinne des § 3 Abs. 23 KrWG verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind **Abfälle zur Beseitigung**.
- (3) Die Abfälle werden eingeteilt in:
 - a) Hausmüll
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
 - b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen
Feste Abfälle, die im Rahmen der gewerblichen oder sonstigen, nicht privaten Nutzung eines Grundstücks anfallen.
 - c) Sperrmüll
Feste Abfälle, hauptsächlich aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden.

Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

Gegenstände, die im Haushalt, Kleingewerbe und Dienstleistungsbereich anfallen und wegen ihrer Größe nicht in den im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Abfallbehältern beseitigt werden können, z. B. alte Möbelstücke, Matratzen, Federbetten, Kissen, Sprungrahmen, Teppiche, Kisten, Plastikwannen, Eimer und sonstige aufgeschnittene Behältnisse.

Nicht zum Sperrmüll gehören:

- Gewerbeabfälle in nicht haushaltsüblicher Menge und Zusammensetzung
- Hausentrümpelungen

- Autowracks oder Autoteile (auch Autoreifen),
- Abfälle, für die bereits besondere Entsorgungswege und Verwertungsmöglichkeiten bestehen, wie für Altpapier und Kartonagen, Altglas, Verkaufsverpackungen etc.
- besonders überwachungsbedürftige Abfälle, wie z. B. Altölbehälter, Chemikalien, flüssige Farben und Lacke, Pflanzenschutzmittel und ähnliches
- Baumaterialien
- Bauschutt
- Baustellenabfall (z.B. Türen, Fenster, Teppichböden, Fußbodenbeläge, Waschbecken, Toiletten etc.)
- Grundstückseinfriedungen aller Art
- sonstiger Kleinmüll
- Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle sowie Nahrungs- und Küchenabfälle
- überschwere (größer 75 Kilogramm) oder übergroße Gegenstände (Kantenlänge größer 2 Meter) oder solche Gegenstände, deren Transport dem Personal aus hygienischen oder sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann, sowie
- Elektrogeräte
- Nachtspeicheröfen

d) Elektrogeräte

Zu den Elektro-Großgeräten (zwei Kantenlängen > 30 cm) gehören insbesondere:

Kühlschränke
Bildschirmgeräte
HiFi- und Videoanlagen
Computer
Waschmaschinen
Nähmaschinen (elektrisch)
Herde
Mikrowellengeräte
Elektro-Rasenmäher
Staubsauger
Solarien
etc.

Zu den Elektro-Klein-Geräten (zwei Kantenlängen < 30 cm) gehören:

Toaster
Rasierapparate
Föhn
Taschenrechner
Kaffeemaschine
Bügeleisen
Elektrische Zahnbürste
etc.

e) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.

f) Gefährliche Abfälle

Gefährlich sind gem. § 3 Abs. 5 KrWG Abfälle, die durch eine Verordnung gem. § 48 Abs. 2 KrWG oder aufgrund einer solchen Verordnung als gefährlich bestimmt worden sind. Gefährliche Abfälle finden sich in der Positivliste gemäß Abfallverzeichnisverordnung (Kennzeichnung mit *).

Gefährliche Abfälle sind nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße

- gesundheitsgefährdend,
- boden-, luft- oder wassergefährdend,
- explosiv / brennbar oder
- enthalten Erreger übertragbarer Krankheiten

Kriterien: Flammpunkt ($< 55^{\circ}\text{C}$), Überschreitung von Konzentrationsschwellen giftiger, gesundheitsschädlicher, reizender, ätzender, fortpflanzungsgefährdender, erbgutverändernder oder krebserregender Stoffe.

g) Sonstige Abfälle

1. Bioabfälle

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Nahrungs- und Küchenabfälle

- a) aus privaten Haushaltungen
- b) aus anderen Herkunftsbereichen soweit sie nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind und nicht im Bereich des Gaststätten- und Cateringgewerbes, des Einzelhandels oder in sonstigen Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben anfallen

bei anteiliger Miterfassung von Gartenabfällen.

2. Grünabfälle

Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle sowie Landschaftspflegeabfälle

- a) aus privaten Haushaltungen
- b) aus anderen Herkunftsbereichen soweit sie nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

3. Bauschutt und Erdaushub

Bauschutt und Erdaushub sind Abfälle, die bei Baumaßnahmen oder Abbrucharbeiten entstehen, z. B. Mauerwerk- und Betonabbruch, Straßenaufbruch. Nicht dazu zählen im Sinne der hier vorgenommenen Einteilung solche Materialien und Reste von Baustoffen, die durch umweltgefährdende Stoffe verunreinigt sind sowie Reste von Farben, Ölen, Chemikalien, Kunststoffe usw., die bei der Baustellenräumung anfallen.

4. Baustellenabfälle

Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, wie z. B. Decken- und Wandverkleidungen, Türfassungen und Türen, Fußbodenbeläge und Fenster, Badewannen und ähnliches.

Ist zweifelhaft, wie ein Abfall im Einzelfall nach Absatz 2 einzuordnen ist, so wird in Verbindung mit der zuständigen Abfallbehörde eine Abfalleinstufung vorgenommen.

5. Altpapier

Altpapier ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen u.a. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe, Papierverpackungen, Prospekte und Kartonagen.

6. Wild lagernde Abfälle

Wild lagernde Abfälle sind Abfälle die auf tatsächlich frei zugänglichen Flächen widerrechtlich lagern und an denen kein Besitz im Sinne des § 3 Abs. 9 KrWG besteht.

(4) Wohneinheit:

Eine Wohneinheit liegt nach den Bestimmungen dieser Satzung vor, wenn es sich um eine Räumlichkeit mit Schlaf-, Wohn- und Kochgelegenheit handelt. Eine Wohneinheit liegt nach den Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls vor, wenn es sich um eine Räumlichkeit handelt, die als Nebenwohnsitz gemeldet ist.

Einer Wohneinheit stehen abgeschlossene Räumlichkeiten, in denen ein freier Beruf ausgeübt wird bzw. Räumlichkeiten, die eine eigenständige Lebensführung ermöglichen, gleich.

§ 3

Einzusammelnde und zu befördernde Abfälle

Eingesammelt und befördert werden:

1. Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, wenn sie in die zur Verfügung gestellten und nach dieser Satzung zugelassenen Müllbehälter verfüllt zur Müllabfuhr, am ortsüblich bekannt gemachten Abfuhrtag oder zum besonders vereinbarten Zeitpunkt jeweils am Straßenrand im Bereich des Grundstückes bereitgestellt und mit den vorhandenen Fahrzeugen eingesammelt werden können.
2. Sperrmüll, wenn er auf zugelassene Weise zur Sperrmüllabfuhr, am ortsüblich bekannt gemachten Abfuhrtag oder zum besonders vereinbarten Zeitpunkt nach dem Karten- und Internetabrufsystem jeweils am Straßenrand im Bereich des Grundstückes bereitgestellt ist und mit den vorhandenen Fahrzeugen eingesammelt werden kann. Sperrmüll kann nur angemeldet werden von an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücken.
3. Altpapier, Bioabfälle und andere verwertbare Stoffe werden getrennt gesammelt, sofern seitens des Zweckverbandes Behälter oder andere Sammelsysteme hierfür bereitgestellt werden.
4. Wild lagernde Abfälle, sofern Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein Dritter nach sonstigem Recht verantwortlich ist (§ 2 HAKrWG).

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind:

1. Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG.
2. Alle gefährlichen Abfälle gemäß § 2 Buchst. f) dieser Satzung.

3. Organische Nahrungs- und Küchenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen vergleichbar sind, insbesondere aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus Großküchen, Kantinen und Restaurants, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben etc.
 4. Fahrzeugwracks/Altautos, Anhänger, Motorräder, Mopeds, Benzinrasenmäher. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung nach § 3 HAKrWG.
 5. Flüssigkeiten, Klärschlämme und Fäkalschlämme, Öle und ölhaltige Stoffe.
 6. Menschliche und tierische Auswurfstoffe sowie Tiere.
 7. Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 2 KrWG), und eine Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.
 8. Abfälle, deren Beseitigung gemäß § 28 KrWG außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zulässig ist.
 9. Abfälle zur Verwertung rein mineralischer Herkunft (z. B. Glas, Steine, Erden etc.) sowie Abfälle gem. § 2 Abs. 3 lit. d) und g) Nr. 2. - 4. dieser Satzung, die getrennt gesammelt werden.
 10. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen nach vorstehenden Nr. 1. - 9. vermischt sind.
- (2) Die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sind von deren Erzeugern, Besitzern oder sonstigen Pflichtigen nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

§ 5

Ausschluss aufgrund Unzumutbarkeit

Der Zweckverband kann einzelne Grundstücke von der Abfallentsorgung nach dieser Satzung ausnehmen, wenn die Einsammlung der Abfälle wegen der Lage der Grundstücke oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert und daher für den Zweckverband nicht zumutbar ist.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlusspflichtige im Sinne des § 9 ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes zu verlangen (**Anschlussrecht**).
- (2) Die Anschlussberechtigten nach Absatz 1 haben das Recht, die auf ihrem Grundstück anfallenden Abfälle im Rahmen dieser Satzung der Abfallentsorgung des Zweckverbandes zu überlassen (**Benutzungsrecht**).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlusspflichtige im Sinne des § 9 dieser Satzung ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes anzuschließen, d. h. die nach dieser Satzung vorgesehenen Müllbehälter aufzustellen (**Anschlusszwang**), wenn das Grundstück bewohnt, gewerblich oder sonstig genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen.
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der Abfallentsorgung des Zweckverbandes zu überlassen, d. h. die aufgestellten Müllbehälter bestimmungsgemäß zu nutzen (**Benutzungszwang**), soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (3) Wird ein im Gebiet des Zweckverbands liegendes Grundstück vorübergehend weder zu Wohnzwecken, noch gewerblich oder sonst genutzt, so bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang für dieses Grundstück auch für den Zeitraum der Nichtbenutzung bestehen, wenn dieser weniger als 90 Tage andauert.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht für
 - a) Abfälle, die nach § 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
 - b) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten,
 - c) Abfälle nach § 17 Abs. 2 KrWG.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallbehälter wird befreit, wer gegenüber dem Zweckverband nachweist und schriftlich bestätigt, dass er alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf einem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 qm je Grundstücksbewohner auf einem Grundstück nachgewiesen wird. Diese eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche muss sich nicht direkt bei der genutzten Wohneinheit befinden.
- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen werden vom Anschluss- und Benutzungszwang für diese Abfälle befreit, soweit gegenüber dem Zweckverband die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung in eigenen Anlagen sowie die Genehmigung dieser Anlagen nachgewiesen wird. Die Befugnis zur Beseitigung der Abfälle in eigenen Anlagen besteht nicht, soweit die Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG).
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung wird befreit, wer gegenüber dem Zweckverband schlüssig nachweist, dass auf seinem Grundstück ausnahmslos nur Abfälle zur Verwertung und keine zur Beseitigung anfallen (§ 7 GewAbfV).

- (4) Unbeachtlich der Absätze 1 bis 3 kann eine Befreiung auch dann erteilt werden, wenn die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs im Einzelfall unbillig erscheint. Hierfür ist gegenüber dem Zweckverband schriftlich darzulegen, auf welche Art und Weise der Abfall selbständig, schadlos und ordnungsgemäß entsorgt werden soll.
- (5) Ein Antrag auf Befreiung ist schriftlich beim Zweckverband zu stellen.

§ 9 Anschlusspflichtige

- (1) Anschlusspflichtig ist jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes mit Wohn-, Gewerbe- oder sonstiger Nutzung sowie eines Grundstückes, auf dem durch sonstigen Gebrauch Abfälle anfallen.
- (2) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftsregister oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Den Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Eigentümer unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt auch dem neuen Eigentümer.
- (2) Ist eine wesentliche Änderung in der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so hat der Anschlusspflichtige diese dem Zweckverband unverzüglich unter Angabe des voraussichtlichen Mehr- oder Minderbedarfs an Müllbehältern mitzuteilen und zu belegen. Insbesondere gehört hierzu die Meldung der Zahl der aktuell bewohnten Wohneinheiten bzw. aktuelle gewerbliche oder sonstige Nutzung. Jede Veränderung ist anzuzeigen.
- (3) Die Meldung nach den vorstehenden Absätzen (1) und (2) erfolgt an die mit der Gebührenveranlagung beauftragten Städte und Gemeinden.

§ 11 Auskunftspflicht

Der Anschlusspflichtige hat, über § 10 dieser Satzung hinaus, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Durchsuchung, Fundsachen

- (1) Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

- (2) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder sich anzueignen.
- (3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 13

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

- (1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallbeseitigung infolge von Störungen im Betrieb der Abfuhrunternehmen bzw. der Abfallbeseitigungsanlagen wegen betrieblicher Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Zweckverband keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen weder ein Anspruch auf Transport und Beseitigung noch auf Schadensersatz zu.
- (2) Ist die Beseitigung des Abfalls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie sobald und soweit wie möglich nachgeholt.

§ 14

Abfuhrbezirke und Entleerungszeiten

- (1) Der Zweckverband kann Abfuhrbezirke bilden. Die Abfuhrbezirke, die Festsetzung der Abfuhrtage und Abfuhrzeiten werden vom Vorstand festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sammeltermine werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 15

Einsammlung der Abfälle zur Beseitigung

- (1) Die Einsammlung der Abfälle zur Beseitigung (Leerung der Restabfallbehälter) erfolgt im Holsystem. Die Müllbehälter werden in 3-wöchentlichem Rhythmus einmal geleert. 1,1 cbm-Müllbehälter können bei Bedarf und auf Antrag stattdessen wöchentlich, 2-wöchentlich oder 4-wöchentlich abgefahren werden.
- (2) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhaltes ist nicht gestattet. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Müllbehälter und Wertstoffbehälter dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Müllbehälter sind an den Gehwegrand oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußeren Fahrbahnrand bereitzustellen. Sie sind so aufzustellen, dass deren Entleerung und Abholung ohne weiteren Aufwand möglich ist. Die Müllbehälter werden vom Standplatz durch die Müllabfuhr abgeholt und dorthin zurückgebracht.
- (4) Nach dem Entleeren sind die Müllbehälter unverzüglich von den Gehwegen bzw. dem Fahrbahnrand zurückzuholen. Gleiches gilt für nicht verladenen Sperrmüll. Im Übrigen sind bei Auswahl der Standorte die Weisungen des Zweckverbandes zu beachten.
- (5) Sperrmüll wird nach entsprechender Anmeldung mit vom Zweckverband bereitgestellten Abrufkarten bzw. Anmeldung via Internet von dem vom Zweckverband beauftragten Entsorger abgeholt. Pro Abfuhr ist eine Sperrmüllmenge von bis zu 5 m³ zulässig.

- (6) Falls das Abfallsammelfahrzeug infolge höherer Gewalt nicht bis an das Grundstück fahren kann oder dies aus sonstigen Gründen (z.B.: zu schmale Straße, keine Wendemöglichkeit für das Müllfahrzeug, Baustelle) nicht möglich ist, sind die Müllbehälter an der nächsten für das Müllfahrzeug anfahrbaren Stelle zur Entleerung bereitzustellen, sofern dies zumutbar ist. Gleiches gilt für das Bereitstellen von Sperrmüll.
- (7) Sofern bebaute und nicht ständig bewohnte Grundstücke (insbesondere Wochenendgrundstücke) nicht einzeln angefahren werden können, ist der Zweckverband befugt, für Wochenendsiedlungen anstelle von Müllbehältern für jedes einzelne Grundstück jeweils für die gesamte Siedlung, Anlage oder Teile davon, Großmüllbehälter aufzustellen oder Sackabfuhr zu gestatten.
- (8) Von dem Zweckverband kann im Benehmen mit der jeweils zuständigen Stadt oder Gemeinde die Benutzung von Müllsäcken anstelle von Müllbehältern vorgeschrieben oder deren gelegentliche Benutzung zugelassen werden, wenn das Fassungsvermögen der vorhandenen Müllbehälter nicht ausreicht. Der Zweckverband gibt bekannt, wo diese gegen Gebühr gemäß § 22 dieser Satzung zu erwerben sind. Die Müllsäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum des Zweckverbandes über. Sie sind verschlossen nach Maßgabe des vorstehenden Absatz 3 zur Einsammlung bereitzustellen.
- (9) Unvermeidbare Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit den aufgestellten Müllbehältern bzw. Großraumbehältern, durch Müllsäcke oder durch zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll entstehen, sind von den zur Straßenreinigung Verpflichteten zu beseitigen.
- (10) Für Verluste und Beschädigungen des überlassenen Müllbehälters haften die Anschlusspflichtigen bei schuldhaftem Verhalten. Der Verlust oder die Unbenutzbarkeit von Müllbehältern ist von dem Anschlusspflichtigen dem Zweckverband über die Städte und Gemeinden unverzüglich mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren wird durch den Verlustzeitraum nicht beeinträchtigt.
- (11) Abfälle, die nicht in satzungsgemäßen Müllbehältern bzw. – soweit zugelassen – in amtlichen Müllsäcken oder nicht entsprechend den bekannt gegebenen Regelungen für die Sperrmüllabfuhr ordnungsgemäß bereitgestellt werden, werden nicht abgefahren.
- (12) Altpapier, Bioabfälle, Altglas, Weißblech, Aluminium, Leichtverpackungen und Styropor dürfen nicht in die zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter gefüllt werden, soweit gesonderte Behälter in zumutbarer Entfernung zur Einsammlung bereitgestellt werden bzw. Getrenntsammlensysteme oder Sammelsysteme auf der Grundlage des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen, z. B. Duales System Deutschland (DSD) – Gelbe Tonne –, angeboten werden.

§ 16

Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle

- (1) Die getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle erfolgt im Hol- und im Bringsystem. Die Getrenntsammlungssysteme können nur von den an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossenen Anschlusspflichtigen in Anspruch genommen werden.

Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück oder wenn die Abholung dort aus technischen Gründen nicht möglich ist, an der nächsten für das Müllfahrzeug zugänglichen Stelle abgeholt.

Beim Bringsystem sind die Abfälle zu den aufgestellten Sammelbehältern oder zu den sonstigen Annahmestellen des Zweckverbandes zu bringen.

- (2) Der Zweckverband sammelt im Holsystem folgende verwertbare Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe und Kartonagen (Altpapier). Die Abfuhr der Müllbehälter erfolgt 4-wöchentlich.
 - b) Bioabfälle im Sinne von § 2 Abs. 3 g) Nr. 1 dieser Satzung. Die Abfuhr der Müllbehälter erfolgt 2-wöchentlich.
- (3) Grünabfälle im Sinne von § 2 Abs. 3 g) Nr. 2 dieser Satzung können im Bringsystem auf den in der jeweiligen Kommune eingerichteten Sammelplätzen kostenpflichtig entsorgt werden. Es gilt die entsprechende Satzung/Benutzungsordnung der jeweiligen Kommune.
- (4) § 15 Abs. 2 - 12 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 17

Müllbehälter, Müllbehältervolumen

- (1) Der Zweckverband stellt die erforderlichen Müllbehälter für die Restmüllabfuhr und die Altpapier- sowie Bioabfalleinsammlung leihweise zur Verfügung. Dem Anschlusspflichtigen werden die Behälter vom beauftragten Abfuhrunternehmen an das Grundstück geliefert bzw. abgeholt.
- (2) Für Restabfall sind folgende Müllbehälter (Restabfallbehälter) und amtliche Müllsäcke zugelassen und werden durch den Zweckverband bereitgestellt:
 - a) 80 l Müllgroßbehälter
 - b) 120 l Müllgroßbehälter
 - c) 240 l Müllgroßbehälter
 - d) 1.100 l Müllgroßbehälter
 - e) Müllsäcke (ca. 60 l Inhalt), soweit deren Verwendung gemäß § 15 Abs. 7 und 8 dieser Satzung gestattet oder vorgeschrieben wird.

Der Anschlusspflichtige wählt die Müllbehältergröße entsprechend seinem Abfallaufkommen selbst aus. Jeder Anschlusspflichtige hat mindestens einen Müllbehälter mit einem Volumen von 80 l vorzuhalten (Mindestbehältervolumen). Ist der Anschlusspflichtige Eigentümer oder dinglich Berechtigter eines Grundstückes mit mehr als einer Wohneinheit, Gewerbebetrieb oder sonstiger Nutzung, so ist für jede weitere Wohneinheit/Gewerbebetrieb/sonstige Nutzung ebenfalls ein Müllbehälter mit einem Volumen von 80 l vorzuhalten.

- (3) Für Bioabfall sind folgende Müllbehälter (Bioabfallbehälter) zugelassen und werden durch den Zweckverband bereitgestellt:
 - a) 120 l Müllgroßbehälter
 - b) 240 l Müllgroßbehälter

Für Bioabfälle wird grundsätzlich ein 120 l Bioabfallbehälter pro Wohneinheit oder sonstiger Nutzung bereitgestellt (Mindestbehältervolumen).

Gewerbebetrieben kann ein 120 l Bioabfallbehälter bereitgestellt werden, sofern diese an die öffentlich-rechtliche Müllabfuhr angeschlossen sind und nicht nach § 2 Abs. 3 g Nr. 1 b ausgeschlossen sind.

Bei Bedarf und auf Antrag des Anschlusspflichtigen können über das Mindestbehältervolumen hinausgehend Bioabfallbehälter gegen Gebühr bereitgestellt werden (siehe § 22 b).

- (4) Für Pappe, Papier und Kartonagen (Altpapier) sind folgende Müllbehälter (Altpapierbehälter) zugelassen und werden durch den Zweckverband bereitgestellt:

- a) 240 l Müllgroßbehälter
- b) 1.100 l Müllgroßbehälter

Für Altpapier wird grundsätzlich ein 240 l Altpapierbehälter pro Wohneinheit oder sonstiger Nutzung bereitgestellt (Mindestbehältervolumen). Pro anschlusspflichtigem Grundstück kann bei Bedarf auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein zusätzlicher 240 l Altpapierbehälter bereitgestellt werden. Verfügt das angeschlossene Grundstück über einen 1.100 l Restabfallbehälter, kann bei Bedarf auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein zusätzlicher 1.100 l Altpapierbehälter bereitgestellt werden.

- (5) Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die in den Absätzen (2) – (4) genannten Müllgroßbehälter nicht eingegeben werden. Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die in Absatz (3) genannten Müllgroßbehälter ist nicht statthaft; dies gilt insbesondere für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe (sog. Biobeutel). Entsprechend fehlbefüllte Müllgroßbehälter werden nicht abgefahren.
- (6) Dem Anschlusspflichtigen kann gestattet werden, statt einzelner Behälter einen oder mehrere größere Behälter vorzuhalten, wenn gewährleistet ist, dass das für das Grundstück insgesamt vorzuhaltende Mindestbehältervolumen vorgehalten wird.
- (7) Der ZVA ist berechtigt, den Anschlusspflichtigen im Falle eines krassen Missverhältnisses zwischen Abfallaufkommen und vorgehaltenem Behältervolumen zu verpflichten, ein dem Abfallaufkommen entsprechendes Gefäß zu benutzen.
- (8) § 5 GewAbfV bleibt unberührt.
- (9) Die Müllgroßbehälter für Restmüll, Altpapier und Bioabfall werden nur in Verbindung mit gültiger Bechipung abgefahren. Andere, als die vom Zweckverband ausgegebenen Müllsäcke werden nicht abgefahren.

§ 18

Gebührenerhebung, Gebührentatbestände

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgung werden durch den Zweckverband Gebühren (Grundgebühr und Benutzungsgebühr) erhoben. Die Gebühren dienen der Deckung der für die Abfallentsorgung anfallenden Kosten des Zweckverbandes.
- (2) Die Grundgebühr wird für den Anschluss eines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes erhoben, d.h. sobald für eine Wohneinheit, einen Gewerbebetrieb oder eine sonstige Nutzung eines Grundstücks ein Müllbehälter bereitgestellt wurde. Sie dient der Deckung der konstanten Vorhaltekosten sowie der Kosten der Betriebsbereitschaft, die unabhängig vom Umfang einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgung anfallen.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird für die tatsächliche Inanspruchnahme der Abfallentsorgung, d.h. die Benutzung der bereitgestellten Müllbehälter erhoben. Sie dient der Deckung der variablen Kosten der Abfallentsorgung in Bezug auf deren tatsächliche Inanspruchnahme.

§ 19

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Abfallentsorgung entsteht mit dem Beginn des auf den Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes (Aufstellen der Müllbehälter) folgenden Monats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines jeden Monats. Entsprechendes gilt bei einer Änderung der Anzahl oder Größe der Müllbehälter sowie des Abfuhrintervalls.
- (2) Bei Verwendung der amtlich zugelassenen Müllsäcke für die Abfallentsorgung entsteht die Gebührenschuld abweichend von Absatz 1 mit der Abgabe der Müllsäcke an den Erwerber.
- (3) Bei einer Veräußerung des Grundstückes geht die Gebührenschuld mit dem Beginn des auf die Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über.
- (4) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes endet.
- (5) Bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 endet die Gebührenschuld mit dem Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt wird.
- (6) Die Gebührenpflicht aus dieser Satzung ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück gemäß § 10 Abs. 6 KAG.

§ 20

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Anschlusspflichtigen gem. § 9 dieser Satzung.
- (2) Bei Verwendung der amtlich zugelassenen Müllsäcke für die Abfallentsorgung ist abweichend von Absatz 1 der Erwerber dieser Müllsäcke Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Nutzungseinheiten (Wohneinheiten, Gewerbebetriebe, sonstige Nutzungen).
- (2) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie dem jeweils gewählten Leerungsintervall. Die Benutzungsgebühr für Müllsäcke bestimmt sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Müllsäcke.

§ 22 Gebührensätze

Für die Abfallentsorgung nach dieser Satzung gelten folgende Gebührensätze:

- a) die Grundgebühr nach § 21 Absatz 1 beträgt:
pro Nutzungseinheit (Wohneinheit/Gewerbebetrieb/sonstige Nutzung): 4,70 Euro/Monat
- b) die Benutzungsgebühr nach § 21 Absatz 2 beträgt:
 - für den 80 l Müllgroßbehälter: 9,20 EURO/Monat bei 3-wöchentlicher Leerung
 - für den 120 l Müllgroßbehälter: 13,80 EURO/Monat bei 3-wöchentlicher Leerung
 - für den 240 l Müllgroßbehälter: 27,60 EURO/Monat bei 3-wöchentlicher Leerung
 - für den 1.100 l Müllgroßbehälter: 126,50 EURO/Monat bei 3-wöchentlicher Leerung
379,50 EURO/Monat bei wöchentlicher Leerung
189,75 EURO/Monat bei 2-wöchentlicher Leerung
94,85 EURO/Monat bei 4-wöchentlicher Leerung
- für den Müllsack: 4,00 EURO/Stück
- Zusatzgebühr je 120 Liter Bioabfall: 4,00 EURO/Monat bei 2-wöchentlicher Leerung

§ 23 Veranlagung, Fälligkeiten

- (1) Die Gebühren gemäß § 22 dieser Satzung werden von den Mitgliedsstädten und -gemeinden im Auftrag des Zweckverbandes veranlagt und eingezogen (vgl. § 16 der Verbandssatzung). Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren wird ebenfalls von den Mitgliedsstädten und -gemeinden des Zweckverbandes durchgeführt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Zweckverband bzw. die Mitgliedsstädte und -gemeinden in dessen Auftrag können durch Gebührenbescheid vierteljährliche Vorauszahlungen auf Basis der Jahresgebühr festsetzen. Die Vorauszahlungen werden zu Beginn eines Kalenderjahres festgesetzt.

§ 24 Billigkeitsregelung

In Härtefällen kann der Zweckverband auf Antrag die Gebühr nach den abgaberechtlichen Vorschriften stunden, niederschlagen oder erlassen.

§ 25 Betretungsrecht

- (1) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung, ob und wie Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und insbesondere zu

solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

- (2) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angedrohten Frist entsprochen, so ist der Zweckverband berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 74 ff Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (3) Die Beauftragten haben sich durch eine von dem Zweckverband ausgestellte Vollmacht auszuweisen.

§ 26 **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) findet Anwendung. Bei Verstößen gegen gebührenrechtliche Regelungen gelten §§ 5, 5 a KAG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 vom Einsammeln ausgeschlossene Abfälle in die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Müllbehälter füllt und zur Abholung bereitstellt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 ein dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegendes Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Zweckverbands anschließt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle nicht der Abfallentsorgung des Zweckverbandes überlässt,
4. entgegen § 10 seinen Melde- und Anzeigepflichten nicht oder nur unzureichend nachkommt,
5. entgegen § 11 seinen Auskunftspflichten nicht oder nur unzureichend nachkommt,
6. entgegen § 12 Abs. 2 angefallene Abfälle durchsucht oder sich aneignet,
7. entgegen § 15 Abs. 2, ggf. i.V.m. 16 Abs. 4 die Müllbehälter zu anderen als den vorgesehenen Zwecken verwendet oder deren Inhalt einstampft, einschlämmt oder in ähnlicher Weise verdichtet,
8. entgegen § 15 Abs. 3, ggf. i.V.m. 16 Abs. 4 die Müllbehälter nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereitstellt,
9. entgegen § 15 Abs. 4, ggf. i.V.m. 16 Abs. 4 die Müllbehälter nicht unverzüglich von den Gehwegen bzw. dem Fahrbahnrand zurückholt,
10. entgegen § 15 Abs. 6, ggf. i.V.m. 16 Abs. 4 die Müllbehälter nicht an der nächsten für das Müllfahrzeug anfahrbaren Stelle zur Entleerung bereitstellt,
11. entgegen § 15 Abs. 10, ggf. i.V.m. 16 Abs. 4 der Verlust oder die Unbenutzbarkeit von Müllbehältern dem Zweckverband nicht unverzüglich mitgeteilt wird,

12. entgegen § 15 Abs. 12, ggf. i.V.m. 16 Abs. 4 die dort bezeichneten Stoffe in die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter füllt,
13. entgegen § 17 die erforderliche Mindestanzahl von Müllbehältern pro Nutzungseinheit (Wohneinheit/Gewerbebetrieb oder sonstige Nutzung) nicht vorhält,
14. entgegen § 25 den Zutritt bzw. Zugang zu Grundstücken und Sammelstellen verweigert oder den Anordnungen der Beauftragten des Zweckverbandes nicht Folge leistet.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung über die geordnete Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die Erhebung von Gebühren im Bereich des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis (Abfallsatzung) vom 15.11.2021 außer Kraft.

Wabern, den 30.11.2022



WINFRIED BECKER
Landrat und Verbandsvorsitzender